

K

ANZLEI MUSTERMENSCH

Hier könnte Ihr individuelles Logo stehen

Steuerberatung Maxi Mustermensch

Musterstraße 1a | 11111 Musterstadt

info@mustermensch.de | mustermensch.de

UNSER TIPP DES MONATS

Die Sozialversicherungspflicht von GmbH-Geschäftsführern ist immer wieder Gegenstand von Auseinandersetzungen mit den Rentenversicherungsträgern. Mit einer neuen Entscheidung hat das Bundessozialgericht die bereits geltenden Grundsätze bekräftigt und weiter konkretisiert. Das Urteil zeigt: Eine Unternehmensbeteiligung allein reicht nicht. Ohne komplette Rechtsmacht droht Geschäftsführern teurer Beitragsrücker. Worauf genau es zu achten gilt, weiß Ihr Steuerberater!

Lesen Sie mehr auf Seite 2

AUSGABE 2/2025

STEURO®

EXKLUSIVE INFOS FÜR MANDANTEN

AUS DEM INHALT

Sozialversicherungspflicht

Komplette Rechtsmacht ein Muss

Freibetrag für das Vermächtnis

Vater überspringen geht nicht

Seite 2

Erhaltungsrücklage in der WEG

Kein Werbungskostenabzug

Seite 3

Verdienstgrenze im Minijob

Aufpassen beim Überschreiten

Corona-Sonderzahlung

Steuerbefreiung gilt rückwirkend

Seite 4

Behinderten-Pauschbetrag

Höhe hängt vom Pflegegrad ab

Streit um die Erbschaftsteuer

Familienheim nicht austauschbar

Seite 5

Leasing-Sonderzahlung

Zeitpunkt der Zahlung irrelevant

Seite 6

Außergewöhnliche Belastung

Fitnessstudio nicht begünstigt

Seite 7

Verspätungszuschlag

Finanzamt mit Ermessen

Steuerkalender / Impressum

Seite 8

WENN DIE GRUNDSTEUER-ZAHLBESCHIED KOMMEN

Wie Eigentümer (nicht) reagieren sollten

Seit Anfang 2025 erhalten Grundstückseigentümer ihre Grundsteuerbescheide auf Basis der neuen Grundsteuerwerte von der zuständigen Kommune. Die Berechnungsgrundlagen basieren auf den durch das Finanzamt festgestellten neuen Grundsteuerwerten, die ab dem Stichtag 1. Januar 2025 anstelle der bisherigen Einheitswerte gelten.

Nun beklagen sich viele Eigentümer über enorme Steigerungen bei der Grundsteuer, teilweise kommt es zu einer Vervielfachung der Steuerbelastung. Da steht oft die Frage im Raum, ob sich ein Einspruch lohnt. Eine eindeutige Antwort darauf gibt es laut Steuerexperten aber nicht.

Der Grundsteuerbescheid ist ein Folgebescheid

Das liegt in der Natur des Grundsteuerbescheids. Er ist nämlich ein Folgebescheid des Grundsteuerwertbescheids und des Bescheids über den Grundsteuermessbetrag. Beide wurden bereits – oft zeitgleich – größtenteils im Jahr 2023 verschickt. Wer damals keinen Widerspruch eingelegt hat, kann nun beim Grundsteuerbescheid der Kommune in der Regel nichts mehr tun. Denn es handelt sich dabei eben nur um einen Folgebescheid der beiden anderen genannten Bescheide. Die Feststellung des steuerlichen Wertes und des

Messbetrags können dadurch nicht mehr infrage gestellt werden. Hinzu kommt, dass ein Einspruch gegen den Grundsteuerbescheid nicht nur oft aussichtslos, sondern in der Regel auch noch gebührenpflichtig ist. Eigentümer sollten ihren Grundsteuerbescheid aber kritisch prüfen:

- Stimmen die Angaben zur Immobilie?
- Wurden die Angaben aus dem vorangegangenen Grundsteuerwert- und Grundsteuermessbescheid richtig übernommen?
- Wurde der Messbetrag mit dem korrekten, von der Kommune festgelegten Hebesatz multipliziert?

Falls dabei ein Fehler auffällt, muss innerhalb eines Monats Widerspruch gegen den Grundsteuerbescheid eingelegt werden. Wichtig: Ein solcher Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die neue Grundsteuer muss dann zunächst trotzdem bezahlt werden.

Der Hebesatz der Gemeinde – künftig „gesplittet“?

Eine Frage bleibt vielerorts nach wie vor offen: Es gibt einige Gemeinden, die ihren Hebesatz noch nicht an die neue Grundsteuer angepasst haben. Eine Ursache dafür kann die von einigen Bundesländern eingeführte oder geplante Öffnungsklausel für so genannte gesplittete Hebesätze



Foto: studio v-zwoelf / Adobe Stock

sein. Damit könnten die Gemeinden unterschiedliche Steuersätze für Wohngrundstücke und Gewerbegrundstücke einführen. Denn die Praxis zeigt, dass es nach der Grundsteuerreform oft zu einer Belastungsverschiebung von Gewerbegrundstücken hin zu Wohngrundstücken kommt. Einige Bundesländer haben dies übrigens dadurch aufgefangen, dass sie abweichende Steuermessbeträge für Wohngrundstücke und Nichtwohngrundstücke bestimmt haben.

Laut § 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes kann der Beschluss über die Festsetzung oder Änderung des Hebesatzes (ob nun Erhöhung oder Senkung) noch bis zum 30. Juni eines Kalenderjahrs mit Wirkung zum Beginn dieses Kalenderjahrs gefasst werden. Sogar nach dem 30. Juni kann es theoretisch noch zu einer rückwirkenden Änderung des Hebesatzes kommen. Dann darf dieser aber nur noch gesenkt werden – was wohl nirgendwo zu erwarten sein dürfte. ■

SOZIALVERSICHERUNGSPFLICHT FÜR GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER

Ohne komplette Rechtsmacht droht Beitragsärger

Das Bundessozialgericht hat die Sozialversicherungspflicht von GmbH-Geschäftsführern in einem aktuellen Urteil weiter konkretisiert. Im Vordergrund stand dabei die Frage nach der Rechtsmacht.

Die Sozialversicherungspflicht von GmbH-Geschäftsführern ist immer wieder Gegenstand von Auseinandersetzungen mit den Rentenversicherungsträgern. Mit einer neuen Entscheidung hat das Bundessozialgericht die bereits geltenden Grundsätze bekräftigt und weiter konkretisiert (BSG, Urteil vom 20. Februar 2024, Az. B 12 KR 1/22 R).

Im konkreten Fall wurde ein GmbH-Geschäftsführer, der nicht direkt an der Gesellschaft beteiligt war, als sozialversicherungspflichtig eingestuft. Die Besonderheit: Er war Gesellschafter-Geschäftsführer einer Muttergesellschaft, die Anteile an der GmbH hielt. Dennoch kam das BSG zu dem Schluss, dass er nicht über die notwendige Rechtsmacht verfügte, um sich gegen Weisungen der Gesellschafterversammlung zur Wehr zu setzen. Entscheidend war, dass er sich mit seiner Ehefrau, die ebenfalls Gesellschafterin der Muttergesellschaft war, abstimmen musste. Diese Konstellation reichte nicht aus, um eine unabhängige unternehmerische Entscheidungsfreiheit sicherzustellen. Folge: Der Rentenversicherungsträger forderte Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von fast 30.000 Euro nach.

Wie sich eine Beschäftigung von einer selbstständigen Tätigkeit unterscheidet

Zu Recht, wie das BSG entschied. Nach der ständigen Rechtsprechung des obersten deutschen Sozialgerichts setzt eine Beschäftigung voraus, dass der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber persönlich abhängig ist. Die abhängige Beschäftigung steht als rechtlicher Typus der selbstständigen Tätigkeit gegenüber, die vornehmlich durch

- ⇨ das eigene Unternehmerrisiko,
- ⇨ das Vorhandensein einer eigenen Betriebsstätte,



Foto: fizkes / Adobe Stock

- ⇨ die Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft und
- ⇨ die im Wesentlichen frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet ist.

Abgrenzungsmaßstäbe gelten auch für GmbH-Geschäftsführer

Diese Abgrenzungsmaßstäbe gelten laut BSG grundsätzlich auch für Geschäftsführer einer GmbH (vgl. BSG-Urteil vom 4. Juni 2019, Az. B 12 R 11/18 R). Wenn ein GmbH-Geschäftsführer zugleich als Gesellschafter am Kapital der Gesellschaft beteiligt ist, sind der Umfang der Kapitalbeteiligung und das Ausmaß des sich daraus für ihn ergebenden Einflusses auf die Gesellschaft das wesentliche Merkmal bei der Abgrenzung von abhängiger Beschäftigung und selbstständiger Tätigkeit.

Das Urteil zeigt deutlich, dass die Sozialversicherungspflicht nicht allein von einer formalen Beteiligung abhängt. Wer nicht die Rechtsmacht besitzt, unliebsame Weisungen der Gesellschaf-

terversammlung zu verhindern, gilt als abhängig beschäftigt – und riskiert teuren Ärger.

Dabei müssen Unternehmer nicht nur mit rückwirkenden Nachforderungen der Rentenversicherung rechnen, wenn sie die Sozialversicherungspflicht falsch eingeschätzt haben. In manchen Fällen drohen sogar strafrechtliche Konsequenzen (gemäß § 266 a StGB). ■

STEURO-Tipp

Jeder GmbH-Geschäftsführer sollte seinen Status prüfen lassen. Eine falsche Einschätzung kann Jahre später teuer werden. Unternehmen, die sich unsicher sind, ob eine Sozialversicherungspflicht besteht, sollten eine Statusfeststellung bei der Deutschen Rentenversicherung beantragen. So lassen sich spätere Streitigkeiten und finanzielle Risiken vermeiden. Gerade bei komplexen Beteiligungsstrukturen ist es ratsam, die professionelle Beratung eines Steuerexperten in Anspruch zu nehmen.

BUNDESFINANZHOF-URTEIL ZUM FREIBETRAG FÜR DAS ERBE VOM GROSSVATER

Kinder, Kinder, was macht denn das Finanzamt da?

Wer Vermögen verschenkt oder vererbt, möchte dies in aller Regel möglichst steuerschonend tun. Dazu gibt es verschiedene Möglichkeiten. Doch diese stoßen beim Finanzamt nicht immer auf Gegenliebe – was dann nicht selten vor Gericht endet.

In einem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall sollte ein Erbteil vom Großvater auf den Enkel übertragen werden (BFH, Urteil vom 31. Juli 2024, Az. II R 13/22). Zur Erinnerung: Je nach Verwandtschaftsverhältnis gelten verschiedene Freibeträge bei der Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuer. Kindern steht ein Freibetrag von 400.000 Euro zu, Enkelkinder haben einen Freibetrag von 200.000 Euro (gemäß § 16 Abs.

1 Nr. 3 ErbStG). Enkel können allerdings ebenfalls den Freibetrag in Höhe von 400.000 Euro beanspruchen, sofern das mit dem Erblasser verwandte Elternteil bereits verstorben ist.

Vater erklärte Erbverzicht vertraglich und galt damit zivilrechtlich als verstorben

Das „Problem“ an dem nun entschiedenen Fall: Alle drei Beteiligten waren zum Zeitpunkt des strittigen Erbvertrags noch quicklebendig. Der Sohn des Erblassers und Vater des Enkels wollte aber zugunsten seines Sohnes auf sein Erbteil verzichten. Diesen Verzicht erklärte er gegenüber dem





STEUERLICHE BEHANDLUNG DER ERHALTUNGSRÜCKLAGE BEI VERMIETENDEN EIGENTÜMERN

BFH lehnt Werbungskostenabzug nach wie vor ab

Dürfen Einzahlungen in die Erhaltungsrücklage sofort als Werbungskosten abgesetzt werden? Der BFH musste klären, ob die WEG-Reform an der bisherigen Rechtslage etwas geändert hat.

Sind bereits die Einzahlungen eines Wohnungseigentümers in die Erhaltungsrücklage einer Wohnungseigentümergeinschaft als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehbar (nach § 9 Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes)? Oder ist dies erst dann der Fall, wenn die Gemeinschaft (bzw. der Verwalter) Mittel aus der Rücklage entnimmt und für Erhaltungsmaßnahmen des Gemeinschaftseigentums verwendet? Mit dieser für vermietende Wohnungseigentümer wichtigen steuerlichen Frage hat sich nun erneut der Bundesfinanzhof beschäftigt (BFH, Urteil vom 14. Januar 2025, Az. IX R 19/24, veröffentlicht am 25. Februar 2025).

Bundesfinanzhof-Urteil aus dem Jahr 1988

„Erneut“, weil das oberste deutsche Finanzgericht zu dieser Problematik eigentlich bereits im Jahr 1988 eine Entscheidung getroffen hatte (BFH mit Urteil vom 26. Januar 1988, Az. IX R 119/83). Seinerzeit lehnte der BFH den Werbungskosten-Abzug der Beiträge zur Instandhaltungsrücklage zum Zeitpunkt ihrer Zahlung ab. Mög-

lich sei dies erst in dem Moment ihrer Verwendung für die Erhaltung des gemeinschaftlichen Eigentums oder für andere Maßnahmen, die die Erzielung von Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung bezwecken.

Neue Begrifflichkeiten nach der WEG-Reform

Zwischenzeitlich haben sich aber im Rahmen der WEG-Reform 2020 die rechtliche Stellung der Wohnungseigentümergeinschaft und auch Begrifflichkeiten geändert. So ist die Wohnungseigentümergeinschaft mittlerweile als rechtsfähig anerkannt, das bisherige Sondervermögen der „Instandhaltungsrückstellung“ heißt nun offiziell „Erhaltungsrücklage“. In einem vor dem Finanzgericht Nürnberg verhandelten Fall hatte ein vermietender Eigentümer daher argumentiert, dass bereits mit Zuführung zur Rücklage Werbungskosten vorlägen (FG Nürnberg, Urteil vom 12. März 2024, Az. 1 K 866/23). Mit monatlicher Zahlung der Beträge an die Hausverwaltung sei ein Rechtsträgerwechsel sowie ein endgültiger Abfluss (i.S.d. § 11 Abs. 2 EStG) dieser Beträge eingetreten, so der Eigentümer.

Das FG Nürnberg mochte dieser Auffassung nicht folgen, es hielt die alten Argumente des BFH

für nach wie vor gültig. Schließlich stehe erst mit Verausgabung der Beträge durch den Verwalter fest, für was genau die anteilige Instandhaltungsrücklage des jeweiligen Wohnungseigentümers verwendet wurde. Sofern es sich um Erhaltungsmaßnahmen handelt, stehe dem Steuerpflichtigen ein Werbungskostenabzug in voller Höhe zu, wohingegen bei der Verausgabung für Herstellungskosten nur Werbungskosten in Höhe der zulässigen Absetzung für Abnutzung zu berücksichtigen sind.

Zugleich räumten die Richter aber ein, dass die Weitergeltung dieser steuerlichen Regelung nach der Novellierung des WEG von einigen Experten durchaus kritisch gesehen wird. Schließlich spreche die neue Begrifflichkeit „Erhaltungsrücklage“ für einen Werbungskostenabzug mit Zuführung zur Instandhaltungsrücklage. Denn die Erhaltungsrücklage darf nicht mehr zweckentfremdet verwendet werden. Sie diene ausschließlich der Mittelbereitstellung für künftige Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen. Daher ließ das Gericht die Revision beim BFH zu.

Doch die obersten deutschen Finanzrichter hielten an der bisherigen Sichtweise fest. Für den Werbungs-

kostenabzug muss ein wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen der Vermietungstätigkeit und den Aufwendungen des Steuerpflichtigen bestehen. Die Kläger hatten den der Erhaltungsrücklage zugeführten Teil des Hausgelds zwar erbracht und konnten hierauf nicht mehr zurückgreifen, da das Geld ausschließlich der Wohnungseigentümergeinschaft gehört. Auslösender Moment für die Zahlung war aber nicht die Vermietung, sondern die rechtliche Pflicht jedes Wohnungseigentümers, am Aufbau und an der Aufrechterhaltung einer angemessenen Rücklage für die Erhaltung des Gemeinschaftseigentums mitzuwirken.

Abzug erst möglich im Moment der Verausgabung

Ein Zusammenhang zur Vermietung entsteht erst, wenn die Gemeinschaft die angesammelten Mittel für Erhaltungsmaßnahmen verausgibt. Erst dann kommen die Mittel der Immobilie zugute, betonte der BFH. Die steuerrechtliche Beurteilung des Zeitpunkts des Werbungskostenabzugs für Zahlungen in die Erhaltungsrücklage habe sich durch die WEG-Reform nicht verändert. ■



Großvater vertraglich – womit er zivilrechtlich als verstorben galt und auch keinen Anspruch mehr auf einen Pflichtteil hatte. Als der Großvater schließlich verstarb, beantragte der Enkel (als gesetzlicher Erbe) beim Finanzamt, ihm einen Freibetrag in Höhe von 400.000 Euro zu gewähren.

Das Steuersparmodell „Erbverzicht“ zog nicht, die gesetzlichen Regelungen seien unmissverständlich

Das Amt aber gewährte nur den Freibetrag in Höhe von 200.000 Euro für den Enkel – also den Freibetrag, der ihm als Enkel nach seinem verstorbenen Großvater zustand, da sein eigener Vater zwar auf seinen gesetzlichen Erbteil verzichtet hatte, aber beim Tod des Großvaters noch am Leben war. Der Enkel klagte – letztlich vergebens. Der BFH gab dem Finanzamt Recht und erklärte, dass der Gesetzeswortlaut eindeutig sei. Dieser benenne als Empfänger des höheren Freibetrags nur

„Kinder“ und „Kinder verstorbener Kinder“. Der zivilrechtliche Erbverzicht (nach § 2346 Abs. 1 BGB) durch den Vater des Klägers gegenüber dem Erblasser habe nicht bewirkt, dass der Vater des Klägers als „verstorben“ im Sinne des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes anzusehen sei. Entsprechend konnte dem Kläger auch nicht der höhere Freibetrag von 400.000 Euro gewährt werden.

Die erbschaftsteuerrechtlichen Freibetragsregelungen wollen die Abkömmlinge der ersten Generation (also die Kinder) begünstigen, betonte das oberste deutsche Finanzgericht. Bei den Enkeln habe der Gesetzgeber die familiäre Verbundenheit als nicht so eng angesehen. Daher gelte für sie ein geringerer Freibetrag. Lediglich wenn die eigene Elterngeneration vorverstorben sei, sehe der Gesetzgeber die Großeltern für das Auskommen der „verwaisten Enkel“ in der Pflicht und gewähre ihnen den höheren Freibetrag von 400.000 Euro. ■

ENERGETISCHE MASSNAHMEN

Neues Muster für die Bescheinigung

Mit der Steuerermäßigung des § 35c Einkommensteuergesetz werden energetische Maßnahmen an zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden gefördert. Für die Geltendmachung ist eine Bescheinigung nach amtlichem Muster erforderlich, die mit der Steuererklärung eingereicht werden muss. Dieses Muster stellt das Bundesfinanzministerium in Abstimmung mit den Ländern bereit, zur einfacheren Anwendung sowohl im Word-Format als auch als ausfüllbares PDF-Dokument.

Zum 1. Januar 2025 wurden die bisherigen Musterbescheinigungen zu einem einheitlichen Muster zusammengeführt. Fachunternehmen und ausstellungsberechtigte Personen können daher für Maßnahmen, mit deren Umsetzung 2025 begonnen wird, auf dasselbe Muster zurückgreifen. Zu den bei einem früheren Maßnahmenbeginn zu verwendenden Bescheinigungen enthält das aktuelle Schreiben des Bundesfinanzministeriums weitere Erläuterungen (BMF, Schreiben vom 23. Dezember 2024, Gz. IV C 1 - S 2296-c/20/10003 :008). Hier geht's zum Download: <https://kurzlinks.de/bmf-muster-35c> ■

KAUFPREISAUFTEILUNG

Angepasste Arbeitshilfe zum Download

Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Absetzungen für Abnutzung von Gebäuden (§ 7 Absatz 4 bis 5b Einkommensteuergesetz) ist es in der Praxis häufig erforderlich, einen Gesamtkaufpreis aufzuteilen. Die Aufteilung für ein bebautes Grundstück erfolgt einerseits auf das Gebäude, das der Abnutzung unterliegt, und andererseits auf den nicht abnutzbaren Grund und Boden. Die obersten Finanzbehörden von Bund und Ländern stellen dazu eine Arbeitshilfe zur Verfügung. Diese ermöglicht es, in einem typisierten Verfahren entweder eine Kaufpreisaufteilung selbst vorzunehmen oder die Plausibilität einer vorliegenden Kaufpreisaufteilung zu prüfen. Zusätzlich steht eine Anleitung für die Berechnung zur Aufteilung eines Grundstückskaufpreises zur Verfügung. Die im Januar 2025 aktualisierte Arbeitshilfe kann aus dem Datenportal des Bundesfinanzministeriums heruntergeladen werden: <https://kurzlinks.de/BMF-Kaufpreisaufteilung> ■

JAHRESVERDIENSTGRENZE IM MINIJOB

Gut aufpassen beim Überschreiten!

Minijobber dürfen seit dem 1. Januar 2025 durchschnittlich 556 Euro im Monat verdienen. Die Minijob-Verdienstgrenze ist an den gesetzlichen Mindestlohn gekoppelt. Zu Jahresanfang wurde der gesetzliche Mindestlohn von 12,41 Euro auf 12,82 Euro pro Stunde erhöht. Daraus ergibt sich die neue monatliche Verdienstgrenze.



Foto: Steidi / Adobe Stock

Arbeiten Minijobber ein Jahr ununterbrochen, dürfen sie dementsprechend bis zu 6.672 Euro (12 Monate x 556 Euro) verdienen. Bei einem Minijob, der weniger als 12 Monate andauert, wird diese Grenze entsprechend gekürzt, erklärt die Minijob-Zentrale. Ob ein Minijob vorliegt, müssen Arbeitgeber zu Beginn einer Beschäftigung beurteilen. Diese Prüfung wird versicherungsrechtliche Beurteilung genannt.

Falls die Verdienstgrenze überschritten wird, liegt in der Regel kein Minijob mehr vor. Es darf aber ausnahmsweise auch mal mehr als 556 Euro verdient werden. Schließlich kann die Arbeitszeit je nach Job monatlich schwanken. Dadurch kann der Verdienst mal mehr oder weniger als 556 Euro im Monat betragen. Bei schwankendem Verdienst ist jedoch wichtig, dass der jährliche Verdienst insgesamt nicht mehr als 6.672 Euro beträgt, mahnt die Minijob-Zentrale.

Sonderfall: Gelegentliches und unvorhersehbares Überschreiten

Wird die Jahresverdienstgrenze von 6.672 Euro überschritten, liegt grundsätzlich kein Minijob

mehr vor. Aber auch hier gilt eine Ausnahme, nämlich für ein unvorhersehbares und gelegentliches Überschreiten.

Was bedeutet das konkret?

- ☞ Unvorhersehbar ist ein Überschreiten der Verdienstgrenze zum Beispiel aufgrund von Krankheitsvertretung.
- ☞ Gelegentlich ist ein Überschreiten in bis zu zwei Kalendermonaten innerhalb eines Zeitjahres.

In einem solchen Fall dürfen Minijobber ausnahmsweise mehr als 556 Euro im Monat verdienen. Der Verdienst in diesen Monaten darf jedoch das Doppelte der monatlichen Verdienstgrenze – also 1.112 Euro – nicht überschreiten. ■

STEURO-Tipp

Durch die Anhebung des Mindestlohns gilt ab 2025 eine neue Verdienstgrenze für Minijobs. Beschäftigte und Arbeitgeber sollten insbesondere bei schwankendem Einkommen oder zusätzlichen Verdiensten die jährliche Grenze von 6.672 Euro im Blick behalten. In Ausnahmefällen ist ein Überschreiten erlaubt, solange es unvorhersehbar und gelegentlich bleibt.

CORONA-SONDERZAHLUNGEN AB MÄRZ 2020

Steuerbefreiung gilt rückwirkend

Die Steuerbefreiung von Corona-Sonderzahlungen ist grundsätzlich rückwirkend ab dem 1. März 2020 anzuwenden. Das entschied das Finanzgericht Niedersachsen (Niedersächsisches FG, Urteil vom 24. Juli 2024, Az. 9 K 196/22). Zugleich betonte das Gericht aber, dass erkennbar sein muss, dass die konkrete Leistung gewährt wird, um die beim Arbeitnehmer wegen der Corona-Pandemie entstandenen (Mehr-)Belastungen auszugleichen und abzumildern. Dementsprechend muss die Sonderzahlung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt worden sein (gemäß § 3 Nr. 11a EStG).

Ersatz fürs Urlaubsgeld war nicht möglich, die Klage wurde abgelehnt

Genau daran haperte es in dem entschiedenen Fall. Hier hatte ein Arbeitgeber das Urlaubsgeld teilweise als Corona-Sonderzahlung ausgewiesen. Doch eine ersatzweise anstelle von Urlaubsgeld (oder einer anderen Bonuszahlung)

aus Gründen der Steueroptimierung steuerfrei erbrachte Corona-Sonderzahlung stelle keine zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährte Leistung dar, stellte das Finanzgericht klar. Das gelte jedenfalls dann, wenn zeitgleich mit der als Corona-Sonderzahlung deklarierten Auszahlung ein Anspruch auf Urlaubsgeld bzw. eine Bonuszahlung begründet worden ist.

Allerdings ließ das Finanzgericht die Revision beim Bundesfinanzhof zu. So sei höchstrichterlich noch nicht entschieden, ab welchem Zeitpunkt die Steuerbefreiungsvorschrift anwendbar ist. Überdies sei noch nicht höchstrichterlich geklärt, ob es sich bei dem Merkmal „auf Grund der Corona-Krise“ im Rahmen der Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 11a EStG um ein eigenständiges Tatbestandsmerkmal oder um eine gesetzliche Erläuterung des Normzwecks handelt. Der Arbeitgeber legte bereits Revision ein (BFH, Az. IV R 25/24). ■

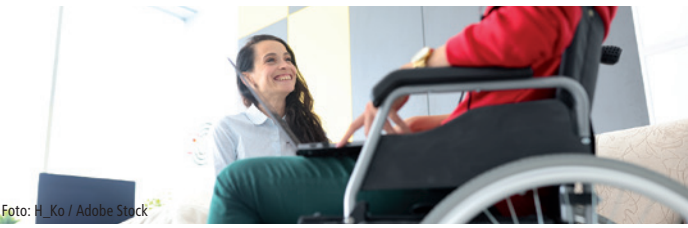


Foto: H_Ko / Adobe Stock

BEHINDERTEN- UND PFLEGE-PAUSCHBETRAG

Steuerhilfe für die Pflege

Das Steuerrecht sieht verschiedene Steuererleichterungen für Menschen mit Behinderung und ihre Familien vor. Dazu zählt etwa der Behinderten-Pauschbetrag. Dessen Höchstbetrag liegt bei 7.400 Euro (gemäß § 33b Abs. 3 Einkommensteuergesetz; siehe auch Tabelle). Anspruch auf den Behinderten-Pauschbetrag besteht ab einem festgestellten Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 20, informiert die Bundesvereinigung Lebenshilfe.

Der Höchstbetrag gilt für Personen mit schwersten Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit. Dazu zählen seit einer Gesetzesänderung im Jahr 2021 aber nicht mehr nur Menschen, die hilflos, taub oder blind sind, also das Merkzeichen „H“ („hilfflos“) im Schwerbehindertenausweis haben. Er steht seitdem auch Personen mit den Pflegegraden 4 oder 5 zu.

HÖHE DES BEHINDERTEN-PAUSCHBETRAGS (GEMÄSS § 33b EStG)

Grad der Behinderung	Betrag
20	384 Euro
30	620 Euro
40	860 Euro
50	1.140 Euro
60	1.440 Euro
70	1.780 Euro
80	2.120 Euro
90	2.460 Euro
100	2.840 Euro
Menschen, die hilflos, blind oder taub sind	7.400 Euro

STEURO-Tipp

Es kann durchaus vorkommen, dass ein Grad der Behinderung, ein Merkzeichen oder ein Pflegegrad rückwirkend festgestellt oder erhöht wird. Dadurch kann sich für zurückliegende Jahre ein neuer oder höherer Anspruch auf den Behinderten-Pauschbetrag ergeben. In diesen Fällen können auch bereits bestandskräftige Einkommensteuerbescheide der Jahre ab 2021 geändert werden (nach § 175 Abs. 1 Satz 1 AO).

Wer aufgrund der Einstufung in den Pflegegrad 4 oder 5 erstmals den Behinderten-Pauschbetrag in Höhe von 7.400 Euro beantragt, muss der Steuererklärung den entsprechenden Bescheid der Pflegekasse beifügen. Zu beachten ist, dass es sich bei dem Behinderten-Pauschbetrag um einen Jahresbetrag handelt. Das heißt, er wird auch dann in voller Höhe gewährt, wenn der Grad der Behinderung oder der Pflegegrad 4 oder 5 unterjährig festgestellt wird.

Pflege-Pauschbetrag für Angehörige

Neben dem Behinderten-Pauschbetrag gibt es auch einen Pflege-Pauschbetrag. Er gilt für Personen, die eine pflegebedürftige Person häuslich pflegen. Der Pflege-Pauschbetrag beträgt für die Pflege von Personen

- ⇨ mit Pflegegrad 2: 600 Euro
- ⇨ mit Pflegegrad 3: 1.100 Euro
- ⇨ und mit Pflegegrad 4 oder 5 bzw. dem Merkzeichen „H“: 1.800 Euro.

Wie immer gilt: Ein Pauschal- oder Pauschbetrag meint einen festgesetzten Mindestbetrag, der vom Finanzamt allgemein anerkannt wird. Nur falls der Pauschbetrag überschritten werden sollte, müssen dafür Nachweise eingereicht werden. ■

STREIT UM DIE ERBSCHAFTSTEUER

Das Familienheim ist nicht beliebig austauschbar

Das steuerfreie Familienheim (nach § 13 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c ErbStG) kann nicht durch ein vergleichbares, ebenfalls zur Erbmasse gehörendes Objekt ersetzt werden. Einem solchen Wechsel schob das Niedersächsische Finanzgericht einen Riegel vor (Niedersächsisches FG, Urteil vom 13. März 2024, Az. 3 K 154/23).



Foto: Kenishrotie / Adobe Stock

Baugleiche Wohnung im selben Immobilienobjekt

Im dem Fall ging es um einen Steuerpflichtigen, der nach dem Tod seiner Mutter der alleinige Erbe war. Er wollte die Steuerbefreiung für das Familienheim in Anspruch nehmen – allerdings nicht für die von der Mutter bis zu ihrem Ableben genutzte Wohnung, sondern für seine eigene, von der Erblasserin gemietete Wohnung im selben Objekt. Die bis dahin von der Mutter bewohnte Einheit vermietete er.

Das hielt er für die sinnvollere und verfahrenswirtschaftlichere Lösung, statt die beiden etwa baugleichen Wohnungen auszutauschen.

Eine solche „Umwidmung“ der Steuerbefreiung komme aber nicht in Frage, entschied das Finanzgericht. Voraussetzung für eine Steuerbefreiung sei es, dass exakt das vom Erblasser bewohnte Objekt weitergenutzt werde. Dort müsse der Erbe einziehen, um steuerliche Vorteile in Anspruch nehmen zu können. Das sei hier nicht der Fall gewesen. ■

KEINE UMSATZSTEUER AUF BILDUNG

Gesetzesänderung soll Steuerfreiheit sicherstellen

Auf Bildungsleistungen fällt keine Umsatzsteuer an. Damit das so bleibt, wurde durch das Jahressteuergesetz 2024 mit Wirkung zum 1. Januar 2025 die Steuerbefreiung für Bildungsleistungen (gemäß § 4 Nr. 21 UStG) an die unionsrechtlichen Vorgaben der europäischen Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (in Art. 132 Abs. 1 Buchst. i und j MwStSystRL) angepasst.

Die Steuerbefreiung von Bildungseinrichtungen (z.B. private Schulen) sieht dabei weiterhin eine Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde vor. Nach altem Recht war Inhalt der Bescheinigung die ordnungsgemäße Vorbereitung auf einen Beruf oder auf eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzu-

legende Prüfung. Nach aktuellem Recht hingegen soll Inhalt der Bescheinigung die Erbringung von Schulunterricht, Hochschulunterricht, Ausbildung, Fortbildung oder beruflicher Umschulung sein. Dies stellt das Bayerische Landesamt für Steuern klar (Schreiben vom 17. Januar 2025, Gz. S 7179.1.1-21/4 St33).

Wichtig: Die vor dem Inkrafttreten des Jahressteuergesetzes 2024 ausgestellten Bescheinigungen erfüllen auch nach dem 31. Dezember 2024 die aktuell geltenden Voraussetzungen. Sie sind bis zum Ablauf eines etwaigen Gültigkeitszeitraums oder eines etwaigen Widerrufs gültig. Daher müssen Bildungseinrichtungen grundsätzlich keine neuen Bescheinigungen beantragen. ■

LEASING-SONDERZAHLUNG FÜR BERUFLICH GENUTZTEN PKW ALS WERBUNGSKOSTEN?

Der Zeitpunkt der Zahlung ist irrelevant

Viele Arbeitnehmer benötigen für ihre beruflichen Wege einen Pkw. In diesem Fall spielen die Aufwendungen auch steuerlich eine Rolle – und sorgen nicht selten für Streit mit dem Finanzamt. Der Bundesfinanzhof befasste sich nun mit der Frage der Behandlung einer Leasing-Sonderzahlung.

Die Leasingkosten für ein Fahrzeug haben oft eine steuerliche Relevanz. Dabei muss es sich gar nicht mal um einen Dienstwagen handeln. Entscheidend ist, ob ein privater Pkw auch für berufliche Zwecke genutzt wird.

In einem Streitfall vor dem Bundesfinanzhof ging es um einen Kläger, der im Streitjahr 2019 Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit erzielte (BFH, Urteil vom 21. November 2024, Az. VI R 9/22; veröffentlicht am 16. Januar 2025). Im Hinblick auf ein zum 1. Januar des Streitjahres neu aufgenommenes Beschäftigungsverhältnis als Außendienstmitarbeiter leaste er im Dezember 2018 einen BMW. Ebenfalls im Jahr 2018 leistete er eine Leasing-Sonderzahlung in Höhe von 15.000 Euro.

Der Arbeitnehmer ermittelte die Gesamtkosten des Fahrzeugs für Dezember 2018 u.a. unter

Berücksichtigung des Benzinverbrauchs, der Leasingrate, der Leasing-Sonderzahlung, der Anschaffungskosten für Reifen, der Anschaffungskosten für weiteres Zubehör, der Kosten für weitere Leistungen sowie der Kosten für den Reifenwechsel in Höhe von insgesamt rund 30.000 Euro. Laut seinen Aufzeichnungen war er im Dezember 2018 knapp 32.000 km gefahren. Daraus ergaben sich angefallene Kosten in Höhe von 0,93 Euro/km.

Finanzamt wollte nur die Entfernungspauschale anerkennen

Diesen Kilometersatz legte er ebenfalls für die in 2019 für seine (im Rahmen der Außendiensttätigkeit) gefahrenen Kilometer zugrunde und machte weit über 15.000 Euro als Werbungskosten bei seinen Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit geltend (gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4a Satz 1 EStG). Das Finanzamt erkannte die Fahrtkosten in 2019 nicht an und wollte lediglich die pauschalen Kosten in Höhe von 0,30 Euro/km berücksichtigen.

Der Steuerpflichtige klagte und bekam vom Finanzgericht zunächst Recht. Doch der Bundesfinanzhof hielt die Revision des Finanzamts für begründet. Die obersten deutschen Finanzrichter entschieden, dass zwar die tatsächlichen Kosten je Kilometer berücksichtigt werden können – allerdings sind diese abweichend von der Ermittlung

des Klägers und abweichend von der bisherigen Rechtsprechung zu ermitteln.

Sonderzahlung muss linear auf Vertragszeitraum verteilt werden

Der BFH führte aus, dass es sich bei der Leasing-Sonderzahlung um ein vorausgezahltes Nutzungsentgelt handelt, welches die Leasingraten während der Gesamtlaufzeit des Leasingvertrags mindert. Dementsprechend muss die Leasing-Sonderzahlung linear auf den Vertragszeitraum verteilt werden. Auf den genauen Zeitpunkt des Abflusses der Zahlung komme es dagegen nicht an. ■



Foto: v.poth / Adobe Stock

STEURO-Tipp

Die im Urteil genannten Grundsätze sind auch auf andere (Voraus-)Zahlungen anzuwenden, die sich wirtschaftlich auf die Dauer des Leasingvertrags erstrecken. Da zu den jährlichen Gesamtaufwendungen für das Fahrzeug neben sämtlichen fixen Kosten zudem die AfA zählt, sind beispielsweise auch Aufwendungen für einen weiteren Satz Reifen nicht sofort im Jahr der Zahlung als Fahrzeugkosten zu berücksichtigen. Stattdessen müssen sie in Höhe der AfA in die jährlichen Gesamtaufwendungen für die sonstigen beruflichen Fahrten des jeweiligen Veranlagungszeitraums einbezogen werden.

URTEIL DES FINANZGERICHTS NIEDERSACHSEN ZUR VORWEGGENOMMENEN ERBFOLOGE

Schenkung eines Hauses ein Veräußerungsgeschäft?

Ein Vater hatte ein im Jahr 2019 erworbenes Grundstück im Wege der vorweggenommenen Erbfolge auf seine Tochter übertragen. Das Grundstück hatte er selbst im Jahr 2014 für 143.950 Euro erworben, zum Teil finanziert über ein Bankdarlehen. Die Tochter übernahm mit dem Grundstück ein Restdarlehen in Höhe von 115.000 Euro.

Im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigte das Finanzamt diesen Vorgang als steuerpflichtiges „privates Veräußerungsgeschäft“ (nach § 23

EStG). Die Übertragung sei in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Vorgang aufzuteilen. Das Finanzamt teilte die teilentgeltliche Übertragung entsprechend dem Verhältnis zwischen dem Verkehrswert und dem übernommenen Restdarlehen auf und berücksichtigte beim Kläger einen steuerpflichtigen privaten Veräußerungsgewinn.

Es kam zu keinem „realisierten Wertzuwachs“

Damit war der Vater natürlich nicht einverstanden. Er legte nach einem erfolglosen Einspruch gegen

den Steuerbescheid Klage ein. Mit Erfolg: Die teilentgeltliche Übertragung des Grundstücks im Wege der vorweggenommenen Erbfolge ist kein steuerbares privates Veräußerungsgeschäft, entschied das Finanzgericht Niedersachsen (FG Niedersachsen, Urteil vom 29. Mai 2024, Az. 3 K 36/24). Private Veräußerungsgeschäfte sind realisierte Werterhöhungen oder Wertminderungen aus verhältnismäßig kurzfristigen Umsatzgeschäften von Immobilien im Privatvermögen. Bei der Übertragung einer Immobilie im Wege der vorweggenommenen

Erbfolge kommt es aber nicht zu einem „realisierten Wertzuwachs“. Vielmehr würde ein fiktiver Ertrag der Steuer unterworfen, was nicht zulässig wäre.

Das Finanzamt hatte den Fall völlig falsch bewertet

In ihrer Begründung stellten die Richter die Beurteilung des Falls quasi vom Kopf auf die Füße. Schließlich verfügte der Kläger am Tag vor der Übertragung über eine Immobilie, für die er im Jahr 2014 insgesamt 143.950 Euro bezahlt hatte. Diese war noch mit 115.000



MITGLIEDSBEITRAG ALS AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNG?

Freies Konsumverhalten

Für ein Funktionstraining wollte eine körperlich beeinträchtigte Frau die Mitgliedsbeiträge eines Fitnessstudios steuerlich geltend machen. Der BFH fand aber einige Gegenargumente.

Die Aufwendungen für die Mitgliedschaft in einem Fitnessstudio lassen sich grundsätzlich nicht als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigen. Das stellte der Bundesfinanzhof klar (BFH, Urteil vom 21. November 2024, Az. VI R 1/23). Dies gelte auch dann, wenn die Teilnahme an einem dort angebotenen, ärztlich verordneten Funktionstraining die Mitgliedschaft in dem Fitnessstudio voraussetzt.

In dem Fall bekam eine körperlich beeinträchtigte Frau ein Funktionstraining in Form von Wassergymnastik ärztlich verordnet. Derartige Trainings werden von verschiedenen Betreibern, die entsprechend qualifiziertes Personal beschäftigen, angeboten. Die Frau entschied sich für das Training bei einem Reha-Verein, der die Kurse in einem für sie verkehrsgünstig gelegenen Fitnessstudio abhielt.

Über das Funktionstraining hinaus waren auch weitere Angebote nutzbar

Voraussetzung für die Kursteilnahme war neben dem Kostenbeitrag für das Funktionstraining und der Mitgliedschaft im Reha-Verein auch die Mitgliedschaft in dem Fitnessstudio. Letztere berechnete die Frau allerdings auch zur Nutzung des Schwimmbads und der Sauna sowie zur Teilnahme an weiteren Kursen.



Foto: Robert Kneschke / Adobe Stock

Die Krankenkasse erstattete lediglich die Kursgebühren für das Funktionstraining. Als Krankheitskosten und damit als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigte das Finanzamt nur die Mitgliedsbeiträge für den Reha-Verein. Einen Abzug der Mitgliedsbeiträge für das Fitnessstudio als außergewöhnliche Belastung lehnte das Finanzamt ab, woraufhin die Frau klagte.

Doch der BFH bestätigte letztlich die Entscheidung des Finanzamts. Mitgliedsbeiträge für ein Fitnessstudio zählen grundsätzlich nicht zu den als außergewöhnliche Belastungen anzuerkennenden zwangsläufig entstandenen Krankheitskosten. Denn das mit der Mitgliedschaft in einem Fitnessstudio einhergehende Leistungsangebot wird auch von gesunden Menschen in Anspruch genommen, um die Gesundheit zu erhalten, das Wohlbefinden zu steigern oder die Freizeit sinnvoll zu gestalten.

Die Mitgliedsbeiträge sind der Klägerin auch nicht deshalb zwangsläufig erwachsen, weil sie dem Fitnessstudio als Mitglied beitreten musste, um an dem ärztlich verordneten Funktionstraining teilnehmen zu können. Schließlich sei die Entscheidung, das Funktionstraining in dem Fitnessstudio zu absolvieren, in erster Linie Folge eines frei gewählten Konsumverhaltens. Ein solches kann aber nach Auffassung der obersten deutschen Finanzrichter eine steuererhebliche Zwangsläufigkeit nicht begründen.

Zudem stehe dem Abzug der Mitgliedsbeiträge der Umstand entgegen, dass die Klägerin hierdurch die Möglichkeit erhielt, auch weitere Leistungsangebote – jenseits des medizinisch indizierten Funktionstrainings – zu nutzen. Dies gelte auch dann, wenn die Klägerin – wie von ihr vorgetragen – hiervon keinen Gebrauch gemacht hat, so der BFH. ■

CANNABIS-ANBAUVEREIN Konsumgesetz ohne weitere Steuervorteile

Im vergangenen Jahr trat das Konsumcannabisgesetz (KCaNG) für die Cannabis-Teillegalisierung in Kraft. Dadurch wurden zunächst der Eigenkonsum und der private Eigenanbau von Cannabis im gesetzlichen Rahmen erlaubt. Später wurde dann auch der Betrieb von so genannten Anbauvereinigungen, auch „Cannabis Social Clubs“ genannt, ermöglicht. In den Anbauvereinigungen darf Cannabis zum Zweck des Eigenkonsums gemeinschaftlich von den Mitgliedern angebaut und an Mitglieder weitergegeben werden.

Aber „social“ hin oder her: Die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main hat nun klargestellt, dass solche Cannabis-Anbauvereinigungen nach dem KCaNG keine nach den §§ 51 ff. AO steuerbegünstigten Körperschaften sind (OFD Frankfurt/M., Schreiben vom 9. Dezember 2024, Gz. S 0171 A-00990-0357). Insbesondere seien sie nicht selbstlos tätig. Denn nach § 1 Nummer 13 KCaNG sei der Zweck der Anbauvereinigungen der gemeinschaftliche

nichtgewerbliche Eigenanbau und die Weitergabe von Cannabis zum Eigenkonsum durch



Illustration: M. Schuppich / Adobe Stock

und an Mitglieder. ■

ZAHL DER BETRIEBE

Mehr Gründungen als Aufgaben in 2024

Die Zahl der Betriebsgründungen war auch 2024 – wie in allen Jahren seit Beginn der Zeitreihe 2003 – höher als die Zahl der Betriebsaufgaben. Das teilte das Statistische Bundesamt (Destatis) mit.

Im vergangenen Jahr wurden in Deutschland rund 120.900 Betriebe gegründet, deren Rechtsform und Beschäftigtenzahl auf eine größere wirtschaftliche Bedeutung schließen lassen. Dies waren 2,1% mehr neu gegründete größere Betriebe als im Jahr 2023. Gleichzeitig stieg die Zahl der vollständigen Aufgaben größerer Betriebe um 2,7% auf rund 99.200.

Die Gesamtzahl der Neugründungen von Gewerben und der Gewerbeanmeldungen lag im Jahr 2024 um 0,2% höher als im Jahr 2023. Die Gesamtzahl der vollständigen Gewerbeaufgaben war um 3,4% höher. ■

STEURO-Tipp

„Mit warmen Händen geben“ lautet ein beliebter Rat beim Thema Vererben und Verschenken. Da ist auch was dran, lassen sich doch steuerliche Freibeträge auf diese Weise in der Regel optimal nutzen. Damit das gelingt, braucht es aber gute Kenntnisse der Gesetzeslage wie der Rechtsprechung und klare vertragliche Regelungen, um keinen Ärger mit dem Finanzamt zu riskieren. Der Steuerberater hilft gerne bei der Lösungssuche.

➔ Euro belastet. Per Saldo war die Immobilie mit einem Anteil von 28.950 Euro lastenfrei. Durch die Übertragung auf die Töchter wurde der Vermögensbestand des Klägers demnach vermindert und nicht erhöht. Bei ihm entstand also kein Wertzuwachs, so dass auch kein privates Veräußerungsgeschäft vorlag. ■

EHEPAAR KLAGTE ZUMINDEST TEILWEISE ERFOLGREICH GEGEN VERSPÄTUNGSZUSCHLAG

Finanzamt hat ein Ermessen – das es ausüben muss

Wenn eine pflichtgemäße Steuererklärung nicht fristgerecht abgegeben wird, kann das Finanzamt einen Verspätungszuschlag festsetzen (gemäß § 152 Abs. 1 Abgabenordnung - AO). Dabei hat das Amt einen gewissen Ermessensspielraum, um den es im Kern bei einem Streit vor dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 17. September 2024, Az. 8 K 8033/24; Revision zugelassen).

Mit dem Steuerberater bleibt mehr Zeit für Steuererklärung

Zum Hintergrund: Normalerweise muss eine Steuererklärung, die sich auf ein Kalenderjahr bezieht, spätestens sieben Monate nach Ablauf dieses Kalenderjahres abgegeben werden (§ 149 Abs. 2 AO). Wer sich von einem Steuerberater (bzw. einem hierzu Befugten gem. § 3 Steuerbera-

tungsgesetz, z.B. ein Rechtsanwalt) vertreten lässt, hat länger Zeit, je nach Steuerart bis spätestens zum 31. Juli des zweiten auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahrs (§ 149 Abs. 3 AO).

Im entschiedenen Fall geklagt hatten Eheleute, der Mann war selbst als Rechtsanwalt tätig. Gemeinsam waren sie an einer vermögensverwaltenden Kapitalgesellschaft beteiligt. Deren Steuererklärung zur Umsatz-, Gewerbe- und Körperschaftsteuer für das Jahr 2021 übermittelte das Ehepaar erst im September 2023 an das Finanzamt. Dieses legte für alle drei Steuerarten jeweils einen Verspätungszuschlag in Höhe von 275 Euro fest, da die Steuererklärung (unter Berücksichtigung der seinerzeit wegen der Corona-Pandemie verlängerten Frist) bereits am 31. Oktober 2022 hätte eingereicht werden müssen.

Das Ehepaar klagte. Es argumentierte, dass es sich aufgrund der Stellung des Ehemanns als Rechtsanwalt um einen so genannten beratenen Fall handelt, für den die verlängerte Frist gelte. Das Finanzamt sah aber keine Gründe für ein entschuldigbares Fristversäumnis. Eine steuerliche Beratung durch den Ehemann habe das Ehepaar weder zuvor angezeigt noch später nachgewiesen.

Das FG Berlin-Brandenburg stimmte dem Finanzamt zunächst zu, dass die Steuererklärung zu spät eingereicht worden sei. Die bloße Tatsache, dass der Ehemann selbst ein Rechtsanwalt sei, habe nicht zu einer Fristverlängerung geführt. Daher sei das Finanzamt bei der fälligen Körperschaftsteuer bei seiner Entscheidung an § 152 Abs. 2 AO gebunden gewesen und musste dementsprechend einen Verspätungszuschlag festsetzen.

Bei der Gewerbe- und Umsatzsteuer dagegen habe das Finanzamt nicht das ihm zustehende Ermessen ausgeübt. Denn wenn – wie im vorliegenden Fall – die Steuer auf Null Euro oder auf einen negativen Betrag festgesetzt wird, kann das Finanzamt auf einen Verspätungszuschlag verzichten (gemäß § 152 Abs. 3 AO). Wobei im Fall des (wie hier) Fehlens einer dokumentierten Ermessensentscheidung aus dem „Kann“ eben ein „Muss“ wird, betonte das Gericht. ■

STEURO-Tipp

Die Beratung durch einen Steuerberater muss dem Finanzamt stets angezeigt werden. Das übernimmt der Steuerberater selbst. Nur dann gilt die Fristverlängerung für die Abgabe pflichtgemäßer Steuerklärungen.

TERMINE Steuerkalender 2025

■ Finanzamt ■ kommunale Steuer

April

- 10.04. Ende der Abgabefrist
- 14.04. Ende der Zahlungsschonfrist
- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen

Mo	7	14	21	28	
Di	1	8	15	22	29
Mi	2	9	16	23	30
Do	3	10	17	24	
Fr	4	11	18	25	
Sa	5	12	19	26	
So	6	13	20	27	

Mai

- 12.05. Ende der Abgabefrist
- 15.05. Ende der Zahlungsschonfrist
- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen
- 15.05. Ende der Abgabefrist
- 19.05. Ende der Zahlungsschonfrist
- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

Mo	5	12	19	26	
Di	6	13	20	27	
Mi	7	14	21	28	
Do	1	8	15	22	29
Fr	2	9	16	23	30
Sa	3	10	17	24	31
So	4	11	18	25	

Juni

- 10.06. Ende der Abgabefrist
- 13.06. Ende der Zahlungsschonfrist
- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen
- Einkommensteuer
- Körperschaftsteuer

Mo	2	9	16	23	30
Di	3	10	17	24	
Mi	4	11	18	25	
Do	5	12	19	26	
Fr	6	13	20	27	
Sa	7	14	21	28	
So	1	8	15	22	29

Impressum

Herausgeber:

Dill & Dill Verlagsgesellschaft mbH
Lindenstraße 3
D-65553 Limburg
Tel. 0 64 31/73 07 40
Fax 0 64 31/73 07 47
info@dillverlag.de

Redaktion, Layout & Grafik:

Dr. Ilse Preiss (VfSdP),
Martin H. Müller
Satzbaustein GmbH
Luxemburger Str. 124/208
D-50939 Köln
Tel. 02 21/41 76 59
info@satzbaustein.de

Wichtiger Hinweis:

Die im STEURO veröffentlichten Texte sind von Steuerberatern und Steuer-Fachanwälten nach bestem Wissen recherchiert und verfasst worden.

Wegen der komplexen und sich fortlaufend ändernden Rechtslage sind Haftung und Gewährleistung ausgeschlossen.

Alle Rechte liegen beim Verlag. Jede Weiterverwendung ist nur mit schriftlicher Genehmigung erlaubt.

Das gilt für Vervielfältigungen jedweder Art, Digitalisierung und Einstellung in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien.

Bei verspäteter Steuerzahlung bis zu drei Tagen werden Zuschläge nicht erhoben (§ 240 Abs. 3 AO). Diese Schonfrist (siehe oben) entfällt bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Achtung: Ein Scheck muss spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag dem Finanzamt vorliegen!